

Kinder verdienen mehr



Erweitertes Konzept zur Sicherung
des Existenzminimums und
der Teilhabe junger Menschen

Inhalt

Das Problem: Kinder bekommen zu wenig...	1
...und das Bildungs- und Teilhabepaket löst seinen Anspruch nicht ein ...	3
Die Lösung: Kinder verdienen mehr	5
1. Förderndes – Kinder- und Jugendarbeit für alle	7
2. Alltägliches – Die Regelleistung	8
3. Besonderes – Die einmalige Leistung	9
4. Untypisches – Die atypische Leistung	10
Anhang: § Konkret: ... im Sozialgesetzbuch II	11
... im Sozialgesetzbuch VIII	13
... im Sozialgesetzbuch XII	16

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.
Oranienburger Str. 13-14
D-10178 Berlin

Tel: +49 (0) 30 - 24 63 6-0 | Telefax +49 (0) 30 - 24 63 6-110

E-Mail: info@paritaet.org

Internet: www.kinder-verdienen-mehr.de

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß Presserecht: Dr. Ulrich Schneider

Bilder:

© Fotolia – kids.4pictures (Titel), Bronwyn Photo (S. 3), pete pahham (S. 5), Robert Kneschke (S. 6), Anatoliy Samara (S. 8), Benjamin Haas (S. 9), uwimages (S. 10)

Mai 2014

Das Problem: Kinder bekommen zu wenig...

Mit der Einführung von Hartz IV wurde versucht, das gesamte Existenzminimum für Kinder, Jugendliche und Erwachsene soweit wie irgend möglich durch eine einzige Regelsatzpauschale sicherzustellen. Dies hat sich als absolut lebensfremd erwiesen. Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 zum Regelsatz, wurde der Gesetzgeber angewiesen, die Erwachsenen wie auch die Kinderregelsätze neu zu bemessen. Und zwar „realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren“.

Grundlage der Berechnung der Regelleistungen nach Hartz IV ist das Ausgabeverhalten von Haushalten mit besonders niedrigem Einkommen. Als Datengrundlage dient die alle fünf Jahre erhobene Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamtes. Betrachtet werden heute Einpersonen-Haushalte und Paarhaushalte mit einem Kind. Dabei wird das Ausgabeniveau dieser untersten Einkommensgruppen jedoch nicht einfach komplett übernommen. Vielmehr werden von den rund 130 Ausgabepositionen, die die Statistik umfasst, von Nahrungsmit-

teln über Topfpflanzen bis zum Fernseher, diejenigen abgezogen, von denen man unterstellt, dass sie einem Hartz IV-Bezieher ohnehin nicht zustehen – so etwa Ausgaben für Schmuck, Urlaub oder bestimmte Bildungsausgaben. Andere Ausgabepositionen werden aus demselben Grund relativ willkürlich gekürzt, so etwa für außerhäusliche Verpflegung. Was übrig bleibt, ergibt den Regelsatz („Regelbedarfsstufen“) für Erwachsene und Kinder (ab 1. Januar 2014):

Erwachsene

- ➔ Regelbedarfsstufe 1: 391 €
(Einpersonen-Haushalt)
- ➔ Regelbedarfsstufe 2: 353 €
(Paarhaushalt)
- ➔ Regelbedarfsstufe 3: 313 €
(weiterer Erwachsener)

Kinder und Jugendliche:

- ➔ Regelbedarfsstufe 4: 296 €
(für 14- bis 17-jährige)
- ➔ Regelbedarfsstufe 5: 261 €
(für 6-13-jährige)
- ➔ Regelbedarfsstufe 6: 229 €
(für unter 6-jährige)

In der Zeit zwischen zwei vorliegenden EVS-Auswertungen werden die Regelsätze jeweils zum 1. Januar anhand eines Mischindexes aus Preis- und Lohnentwicklung angepasst.

Die Möglichkeit, einmalige Leistungen zu gewähren, wurde mit der Einführung von Hartz IV fast komplett gestrichen. Der Regelsatz sollte für so gut wie alle Lebenssituationen hinreichend sein. Doch die Pauschalierung gerade teurer Gebrauchsgüter hat sich als lebensfremd erwiesen, wie hunderttausende Darlehensanträge und eine riesige Klageflut vor Sozialgerichten belegen. Wenn in der Familie eine Waschmaschine kaputt geht, wird umgehend eine neue benötigt und nicht erst in einigen Jahren, wenn sie angespart ist. Und wenn es um die notwendige Förderung der Entwicklung von Kindern geht, ergibt die Gewährung von Geldleistungen, die aus statistischen Durchschnittswerten abgeleitet werden, keinen Sinn. Kinder brauchen zu ihrer Entwicklung sehr Unterschiedliches, aber immer Konkretes.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 das Verfahren der Regelsatzbemessung in der Grundsicherung für verfassungswidrig erklärt. Das bestehende System habe zu Ableitungen „ins Blaue hinein“ geführt. Bei Kinderbedarfen, insbesondere im Bildungsbereich, kritisierte das Gericht einen „völligen Ermittlungsausfall“ und mahnte gesellschaftliche Exklusionsprozesse an.

Als Reaktion auf dieses Urteil wurden für 2012 die Regelsätze für Erwachsene leicht angehoben, die Regelleistungen für Kinder – mit Ausnahme der Leistungen für unter 6jährige – jedoch eingefroren. Um dennoch den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung zu tragen, wurde – nach langwierigen Debatten – zudem das sogenannte Bildungs- und Teilhabepaket eingeführt. Mit diesem sollten neue und bestehende Leistungen für Kinder und Jugendliche zusammengefasst und die ange-mahnten Bildungsbedarfe von Kindern abgedeckt werden.

...und das Bildungs- und Teilhabepaket löst seinen Anspruch nicht ein

Tatsächlich genügt dieses „Päckchen“ den Bedarfen von Kindern und Jugendlichen nicht. Um sicherzustellen, dass zusätzliches Geld bei den Kindern ankommt, hat sich der Gesetzgeber für ein aufwändiges antragsabhängiges Sach- und Dienstleistungssystem entschieden. Dies führt in der Praxis zu enormer Bürokratie. Auch wenn sich kommunale Verwaltungen vielerorts um Verfahrensvereinfachungen bemühen, bleiben Antragstellung, Dokumentation und Abrechnung aufwändig für alle Beteiligten. Inanspruchnahmequoten und

Mittelverausgabung verdeutlichen große regionale Disparitäten: mancherorts wurde bislang nur ein Drittel der vorgesehenen Mittel für das Bildungs- und Teilhabepaket ausgegeben! Keine andere soziale Leistung ist mit derartigem Verwaltungsaufwand verbunden, der sich in hohen Hürden für die Betroffenen ausdrückt.

Die Praxis der sozialen Arbeit bestätigt: Ansprüche auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bestehen zwar auf dem Papier, laufen vor Ort aber vielfach ins Leere. Das



Bildungs- und Teilhabepaket verleiht eben keinen Rechtsanspruch auf die Deckung individueller kindspezifischer Bedarfe. Vielmehr wird, im Gegenteil, in Kauf genommen, dass die Bedarfe nicht bei allen Kindern gedeckt werden: denn von den Zuschüssen zum Mittagessen können nur die Schüler profitieren, an deren Schule überhaupt ein Mittagessen angeboten wird. Und mit den gebotenen 10€ monatlich lässt sich etwa regelmäßiger Musikunterricht nicht finanzieren. Bildungs- und Teilhabechancen hängen damit von den bestehenden Angeboten vor Ort ab. Gleichzeitig geht vom Bildungs- und Teilhabepaket kein Infrastrukturimpuls aus: wo keine Angebote bestehen, werden durch das Bildungs- und Teilhabepaket auch keine neuen geschaffen.

Das Bildungs- und Teilhabepaket löst seinen Anspruch nicht ein: die Leistungen, die am häufigsten in Anspruch genommen werden, gab es größtenteils schon vorher, ihre Abwicklung ist heute nur deutlich komplizierter geworden. Die Leistungen, die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und individuelle Bildungsverbesserungen befördern sollen, wie die Lernförderung, werden hingegen kaum angenommen.

Mit der Verortung der Bildungs- und Teilhabeförderung in der Grundversicherung und Sozialhilfe hat der Gesetzgeber einen grundsätzlich falschen Weg eingeschlagen. Junge Menschen sind keine kleinen Arbeitssuchenden – ihre außerfamiliäre Förderung ist Aufgabe und Ziel der Schule und der Kinder- und Jugendhilfe. Unsere Gesellschaft kann es sich nicht leisten, diese Defizite fortzuschreiben. Kindern und Jugendlichen aus einkommensarmen Familien müssen Bildungs- und Teilhabeangebote unbürokratisch und kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Statt ohne Rücksicht auf die Alltagspraxis jeglichen Bedarf in ein enges Regelsatzgerüst hineinzupressen, bedarf es neuer, praktikabler Lösungen, um das soziokulturelle Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen wirklich abzudecken. Statt unzureichender Durchschnittsbeträge bedarf es eines umfassenden Konzepts sich ergänzender Leistungen und Angebote, die bei dem einzelnen Kind ankommen und in der Gesamtheit sicherstellen, dass jedes Kind die individuell bestmögliche Förderung erhält.

Die Lösung: Kinder verdienen mehr...

Der Paritätische Gesamtverband hat ein Konzept zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen entwickelt, das

- den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung trägt,
- die unterschiedlichen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen – auch außerhalb von Hartz IV – berücksichtigt,
- Hilfen zielgenau gewährt,
- Stigmatisierungen verhindert,
- den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich hält,
- an vorhandenen Strukturen und Potentialen vor Ort anknüpft.

Der vorliegende Vorschlag bricht mit der bisherigen Fixierung auf statistische Durchschnittswerte und stellt stattdessen den individuellen Bedarf des Einzelnen in den Vordergrund. Er trägt darüber hinaus den Sorgen und Nöten von Familien in prekären Einkommenslagen auch

außerhalb der Rechtskreise SGB II/ SGB XII Rechnung und kommt dabei ohne stigmatisierende und aufwändige Gutscheinsysteme aus. Er trägt dazu bei, Wege aus der Grundversicherung zu eröffnen und durch den Ausbau einer bedarfsgerechten Infrastruktur ein weiteres Wachsen der Empfängerzahlen zu verhindern. Der Vorschlag weist Wege, die Kompetenz der kommunalen Ebene ebenso wie die der Kinder- und Jugendhilfe besser einzubinden und die soziale Infrastruktur vor Ort zu sichern.



Anstelle einer weiteren Bürokratisierung der Verfahren, wie mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets geschehen, sollen Abläufe vereinfacht und administrativer Aufwand reduziert werden.

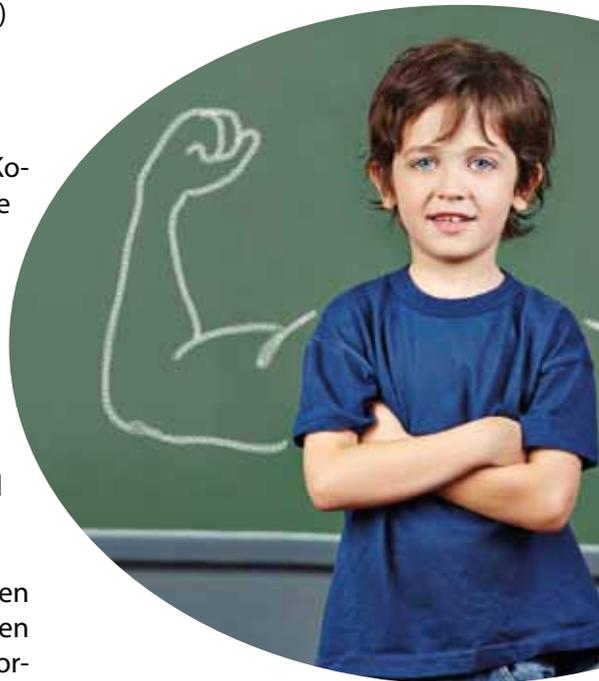
Das Konzept des Paritätischen setzt dabei auf eine Kombination von vier Leistungsformen:

1. Förderleistungen (Kinder- und Jugendarbeit)
2. Regelleistungen (Regelsatz)
3. Einmalige Leistungen
4. Atypische Leistungen

Der Vorschlag wurde in enger Kooperation mit Betroffenen sowie Praktikerinnen und Praktikern aus der sozialen Arbeit, der Bildung, der Kultur und des Sports sowie aus der öffentlichen Verwaltung und Sozialgerichtsbarkeit entwickelt. Besonderes Augenmerk wurde auf die praktische Umsetzbarkeit und Finanzierbarkeit gelegt.

Die vier Säulen des Konzepts werden hier vorgestellt. Im Anschluss folgen die Paritätischen Formulierungsvor-

schläge für notwendige Gesetzesänderungen. Diese werden für die Sozialgesetzbücher II, VIII und XII ausbuchstabiert. Gleichwohl gilt, dass auch für Kinder deren Eltern den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, Regelungen getroffen werden müssen, die die Erstattung von ein- und mehrtägigen Klassenfahrten, Schul- und Arbeitsmaterialien, Lernförderung und die Bezuschussung von Mittagessen in Schule oder Kindergarten sicherstellen.



1. Förderndes – Kinder- und Jugendarbeit für alle

Für weiterführende Leistungen zur Förderung der Entwicklung und Persönlichkeitsentfaltung von Kindern und Jugendlichen ist ein einklagbarer Rechtsanspruch im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) zu verankern. Unter solche Förderleistungen fällt die Mitwirkung in Sportvereinen ebenso wie Angebote musischer Bildung bis hin zu Jugendholungsmaßnahmen. Sicherzustellen ist dabei, dass die Leistungen nicht nur Kindern und Jugendlichen in Haushalten im Hartz IV-Bezug, sondern auch in Haushalten mit niedrigeren Einkommen über der Hartz IV-Schwelle kostenfrei zugänglich sind.



Solche Leistungen zur Förderung weitreichender Bildungs- und Entwicklungsbedarfe von Kindern und Jugendlichen lassen sich nicht am Reißbrett organisieren. Aus diesem Grund ist ein Rechtsanspruch auf grundlegende Leistungen für Teilhabe notwendig.

Wo notwendige Infrastruktur nicht besteht, trägt der Rechtsanspruch alleine jedoch noch nicht dazu bei, dass diese geschaffen wird. Deshalb muss im Rahmen der Jugendhilfeplanung des weiteren konkretisiert werden, welcher Anteil der gesamten Mittel der Kinder- und Jugendhilfe für die Kinder- und Jugendarbeit im Hinblick auf diesen Rechtsanspruch junger Menschen bereitgestellt werden muss. Neben der Kompetenz der kommunalen Behörden ist dabei insbesondere auch die Kooperation mit den lokalen Verbänden und Trägern der Jugendhilfe zu nutzen und weiter auszubauen. Mehrkosten der örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die durch die Bereitstellung der Förderleistungen für Kinder aus einkommensschwachen Familien entstehen, sind über eine Änderung des Verteilungsschlüssels für die Kosten im SGB II zu Gunsten der Kommunen durch den Bund zu kompensieren.

Um einen stigmatisierungsfreien Zugang für alle Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen, wird die flächendeckende Einführung von in vielen Kommunen bereits etablierten Familienpässen empfohlen.

2. Alltägliches – Die Regelleistung

Die Regelsatzpauschale sollte künftig nur noch notwendige Ausgaben für den täglichen Bedarf wie für Ernährung, Kleidung, Spielzeug, Verbrauchsmaterialien für die Schule u. ä. abdecken. Pauschalierungsfähig sind nur solche Leistungen bzw. Bedarfe, die regelmäßig wiederkehren, die als typisch für die Anspruchsgruppe angesehen werden können und die eine relativ homogene Preis- bzw. Kostenstruktur aufweisen.

Die seit Jahren geübte fachlich-methodische Kritik muss zudem bei der bedarfsgerechten Ermittlung der Regelsätze für Kinder und Jugendliche berücksichtigt werden.

Die Bildung von Durchschnittswerten aus dem Ausgabeverhalten des untersten Einkommensfünftels schließt nicht aus, dass das soziokulturelle Existenzminimum unterschritten wird. Die Ergebnisse aus der Einkommens- und Verbrauchsstatistik sind daher zwingend durch einen so genannten „Warenkorb“ zu überprüfen. Schließlich muss die Fortschreibung der Regelsätze anhand der tatsächlichen Entwicklung der regelsatzrelevanten Lebenshaltungskosten erfolgen.



3. Besonderes – Die einmalige Leistung

Die Anschaffung eines Kinderfahrrades gehört eben so wenig in den Regelsatz wie Hausratanschaffungen oder die Kosten für die Einschulung. Für derartige einmalige Bedarfe muss zwingend die Möglichkeit der Gewährung einmaliger Leistungen wieder eingeführt werden.

Unter den einmaligen Leistungen wären neben den Kosten für große Haushaltsgeräte („weiße Ware“) oder das Kinderfahrrad auch besondere unregelmäßig anfallende Ausgaben für Bildung wie Klassenfahrten oder die Ausstattung mit Schul- und Arbeitsmaterialien zu regeln.

Die derzeitige Regelung, wonach in solchen Fällen bei unabweisbaren Bedarfen Darlehen gewährt werden, ging davon aus, dass die Pauschalen in der Regel den Bedarf decken und die Darlehensvergabe die Ausnahme darstellen würde. Tatsächlich jedoch werden derzeit von der Bundesagentur für Arbeit hunderttausende Darlehen verwaltet, was belegt, dass die Pauschale offensichtlich nicht greift.



4. Untypisches – Die atypische Leistung

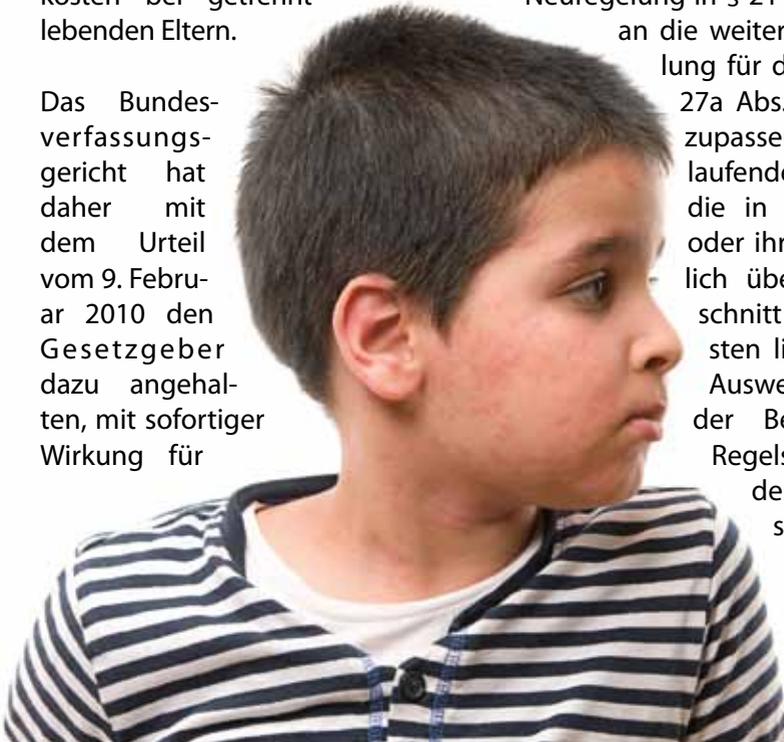
Im Alltag tauchen darüber hinaus auch gelegentlich dauerhafte aber untypische Bedarfe auf, die im Regelsatz ebenfalls nicht pauschal abgebildet werden können. Dazu gehören beispielsweise Salben und bestimmte Hautpflegeprodukte bei Neurodermitis, teurere Kleidung oder Schuhe in Über- oder Untergrößen oder Besuchskosten bei getrennt lebenden Eltern.

Das Bundesverfassungsgericht hat daher mit dem Urteil vom 9. Februar 2010 den Gesetzgeber dazu angehalten, mit sofortiger Wirkung für

einen über den Regelsatz hinausgehenden „*unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarf einen zusätzlichen Leistungsanspruch einzuräumen.*“

Die im sachfremden Zusammenhang mit dem Gesetz zur Abschaffung des Finanzplanungsrates geschaffene Neuregelung in § 21 Abs. 6 SGB II ist

an die weitergehende Regelung für die Sozialhilfe (§ 27a Abs. 4 SGB XII) anzupassen, da es hier um laufende Bedarfe geht, die in ihrer Art und/oder ihrer Höhe erheblich über dem Durchschnitt derjenigen Kosten liegen, die nach Auswertung der EVS der Bemessung des Regelsatzes zugrunde gelegt worden sind.



§ Konkret: ...im Sozialgesetzbuch II

(Die notwendigen Änderungen sind hervorgehoben)

§ 20 SGB II – Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts

- (1) Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, **kleinere Gegenstände des Hausrats**, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschalbetrag berücksichtigt. **Die Bedarfe werden abweichend festgelegt, wenn im Einzelfall ein Bedarf unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.** Über die Verwendung der zur Deckung des Regelbedarfs erbrachten Leistungen entscheiden die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen.
- (2) Als Regelbedarf werden bei Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder deren Partnerin oder Partner minderjährig ist, monatlich 391 Euro anerkannt. Für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft werden als Regelbedarf anerkannt
 1. monatlich 296 Euro, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 2. monatlich 353 Euro in den übrigen Fällen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers nach § 22 Abs. 5 umziehen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres der in Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 genannte Betrag als Regelbedarf anzuerkennen.
- (4) Haben zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet, ist als Regelbedarf für jede dieser Personen ein Betrag in Höhe von monatlich 353 Euro anzuerkennen.
- (5) Die Regelbedarfe nach den Absätzen 2 bis 4 sowie nach § 23 Nummer 1 werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres entsprechend **der Veränderung der regelsatzrelevanten Lebenshaltungskosten im vorangehenden Kalenderjahr angepasst.** Für die Neuermittlung der Regelbedarfe findet § 28 des Zwölften Buches in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz entsprechende Anwendung. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt jeweils spätestens zum 1. November eines Kalenderjahres die Höhe der Regelbedarfe, die für die folgenden zwölf Monate maßgebend ist, im Bundesgesetzblatt bekannt.

§ 24 SGB II – Abweichende Erbringung von Leistungen

- (1) Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt der oder dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes Darlehen. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Weiter gehende Leistungen sind ausgeschlossen.

- (2) Solange sich Leistungsberechtigte, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweisen, mit den Leistungen für den Regelbedarf nach § 20 ihren Bedarf zu decken, kann das Arbeitslosengeld II bis zur Höhe des Regelbedarfs für den Lebensunterhalt in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden.
- (3) Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für
1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
 2. Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
 3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten,
 4. **ein- und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besuchen gilt Nr. 4 Satz 1 entsprechend.**
 5. **Einschulung und besondere nicht regelmäßige kindspezifische und schulische Bedarfe wie insbesondere Lehr- und Lernmittel und Nachhilfeunterricht sowie**
 6. **die Anschaffung größerer Gegenstände des Hausrats.**
- Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht. Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.
- (4) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen.
- (5) Soweit Leistungsberechtigten der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde, sind Leistungen als Darlehen zu erbringen. Die Leistungen können davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.
- (6) In Fällen des § 22 Absatz 5 werden Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

§ 28 Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Entfällt

...im Sozialgesetzbuch VIII

§ 11 SGB VIII – Jugendarbeit

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.
- (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
 4. internationale Jugendarbeit,
 5. Kinder- und Jugenderholung,
 6. Jugendberatung.
- (4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.
- (5) Junge Menschen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres haben Anspruch auf die in Abs. 3 genannten Leistungen, wenn diese für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit erforderlich sind. Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.**

§ 15 SGB VIII – Landesrechtsvorbehalt

Das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht.

§ 11 Absatz 5 bleibt unberührt.

§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;
2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden. **Der Anteil ist im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu konkretisieren und im Hinblick auf §§ 11 und 12 zu begründen.**

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.

§ 80 Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

5. das Recht auf Teilhabe auch für benachteiligte junge Menschen verwirklicht wird.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugend-

hilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

§ 90 SGB VIII – Pauschalierte Kostenbeteiligung

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten

1. der Jugendarbeit nach § 11,
2. der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 3 und
3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 können Kostenbeiträge festgesetzt werden. Soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt, sind Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und von Kindertagespflege zu entrichten sind, zu staffeln. Als Kriterien können insbesondere das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden. Werden die Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagen-gesetz außer Betracht.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn

1. die Belastung
 - a) dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern oder
 - b) dem jungen Volljährigen

nicht zuzumuten ist und

2. die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.

Lebt das Kind oder der Jugendliche nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

- (2a) Leistungsberechtigten im Sinne des SGB II, SGB XII, AsylbLG, BAföG, Wohngeldgesetz und Empfängern eines Kinderzuschlages ist der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise zu erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmen.**

- (3) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 soll der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Ju-

gendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- (4) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

...im Sozialgesetzbuch XII

§ 31 SGB XII – Einmalige Bedarfe

(1) Leistungen für

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt,
3. **Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten,**
4. **ein- und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen; für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besuchen gilt Nr. 4 Satz 1 entsprechend,**
5. **Einschulung und besondere nicht regelmäßige kindspezifische und schulische Bedarfe wie insbesondere Lehr- und Lernmittel und Nachhilfeunterricht sowie**
6. **die Anschaffung größerer Gegenstände des Hausrats**

werden gesondert erbracht.

- (2) Einer Person, die Sozialhilfe beansprucht (nachfragende Person), werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, für einmalige Bedarfe nach Absatz 1 Leistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das sie innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

- (3) Die Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 können als Pauschalbeträge erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

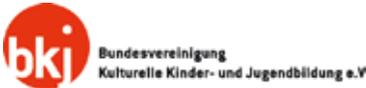
§ 34 Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Entfällt

Bisher unterstützen das Konzept...



Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze e.V.



Verband für sozial-kulturelle Arbeit



Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik + Sexualberatung e.V.

Bundesverband



Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Tel. 030-2 46 36-0
Fax 030-2 46 36-110

www.paritaet.org
info@paritaet.org